

RICHTLINIE

zur freiwilligen Bezuschussung für die Betreuung von Ahrensburger Kindern in Tagespflege im Sinne des § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

- I. Gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII/Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) hält die Stadt Ahrensburg für Kinder von 0 bis 10 Jahren bedarfsgerechte Angebote in Kindertagesstätten (Krippe / Elementar / Hort) und in der Tagespflege für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren vor.

Sofern keine bedarfsgerechten Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen oder im Einzelfall individuelle Bedarfe durch die Tagespflege bedarfsorientierter gedeckt werden können, fördert die Stadt Ahrensburg nachrangig zu den Richtlinien des Kreises die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ahrensburg in den Ahrensburger Tagespflegestellen, wenn die Betreuung in der Tagespflege erforderlich ist.

- II. Die Erforderlichkeit der Betreuung ist nachzuweisen und wird anerkannt:
 1. Bei einem angemessenen Verhältnis von Betreuungsstunden zur Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,
 2. bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können,
 3. wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen können,
 4. die Tagespflegestelle eine gültige, vom Jugendamt des Kreises Stormarn ausgestellte, Pflegeerlaubnis hat und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- III. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe, Kreis Stormarn, errechnet den anerken- nungsfähigen Stundensatz pro Betreuungsstunde in der Tagespflege und fördert die Betreuung von Kindern in der Tagespflege auf dieser Basis.

Nachrangig zur Förderung des Kreises Stormarn nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien gewährt die Stadt Ahrensburg auf Antrag der Tagespflege eine Zuwendung in Höhe der Differenz vom errechneten Betreuungsstundensatz des Kreises zu einem Stundensatz bis zu 3,10 € (aktuell 0,54 €). Nach gegenwärtigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind dies steuerfreie Leistungen.

Der Betrag von aktuell 0,44 € pro Betreuungsstunde je Kind ist bis maximal zur Höhe des Eigenanteils, von dem durch die Sorgeberechtigten zu leistenden Stundensatz abzusetzen.

Ist der Elternanteil geringer als der Zuwendungsbetrag der Stadt oder beträgt 0,00 € verbleibt der Förderbetrag als Zuschuss bei der Tagespflegestelle.

Weitere 0,10 € kann die Tagespflegestelle als Zuwendung erhalten, wenn sie von den vollzahlenden Eltern keinen höheren Stundensatz als 3,10 € verlangt.

- IV. Die Tagespflegepersonen wie auch die Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I.

Die Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung und zu einer Rückforderung der Rückzahlungsverpflichtung führen.

Die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ahrensburg vom 20.12.2004 über Zuwendungen gelten entsprechend.

- V. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist gemäß beiliegendem Vordruck von der Tagespflegeperson zu stellen. Die Sorgeberechtigten hat die Richtigkeit des Antrages zu bestätigen und die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Die Anerkennung des Zuschusses erfolgt in dem Monat, indem der schriftliche Antrag bei der Stadt Ahrensburg, FD Soziale Einrichtungen, Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg, vorliegt. Rückwirkende Bewilligungen werden nicht gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Ahrensburg zu Beginn des Jahres für zunächst 6 Monate, bis maximal zum 30.06. des Jahres. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben, die Einfluss auf die Förderung haben, ist die Tagespflegestelle verpflichtet, an die Stadt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Änderungen zu geben.

Die zweite Auszahlung erfolgt im Oktober für die Zeit vom 01.07. bis 31.12. des Jahres.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und den Mitwirkungspflichten ergeben, ist die Stadt berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und gegebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Ahrensburg, den

(Pepper)
Bürgermeisterin